

Region Hannover Fachbereich Umwelt	Naturschutzgebiet „Helstorfer Altwasser“ (NSG HA 183)	Stand: 03.06.2020 Externe Beteiligung
---------------------------------------	----------------------------------------------------------	------------------------------------------

Ausweisung des Naturschutzgebietes „Helstorfer Altwasser“ (NSG-HA 183)

Erläuterungen zum Verordnungstext

zu § 1 „Naturschutzgebiet“

§ 1 Abs. (1) Bezeichnung

Der nachfolgend beschriebene Landschaftsteil wird nach den in der Präambel genannten Rechtsgrundlagen zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 1 Abs. (2) Lage

Die Lage des Gebietes wird über Zugehörigkeit zu den administrativen Einheiten grob dargestellt.

§ 1 Abs. (3) Kartenanlage

Die vorliegende Naturschutzgebietsverordnung beinhaltet eine maßgebliche Karte im Maßstab 1:3.500 als Anlage inklusive einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000. Die verbindliche Grenze des Naturschutzgebiets bildet die innere schwarze Linie des grauen Rasterbands. Die Verordnung ist inklusive der Karte öffentlich einsehbar.

§ 1 Abs. (4) Natura 2000 Netz

Das Naturschutzgebiet konkretisiert und präzisiert die Grenze des FFH-Gebiets als Bestandteil des europäischen Netzes Natura 2000.

§ 1 Abs. (5) Größe

Es wird die ungefähre Gebietsgröße angegeben.

zu § 2 „Gebietscharakter“

Der Gebietscharakter wird über eine geographische und naturkundliche Landschaftsbeschreibung dargestellt. Es werden der besondere Charakter, die Eigenart und die hervorragende Bedeutung des Gebietes aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege erklärt.

zu § 3 „Schutzzweck“

Die im Schutzzweck und Gebietscharakter dargestellte hohe naturschutzfachliche Bedeutung erfordert ein generelles Veränderungsverbot und damit die Einstufung als Naturschutzgebiet. Die beispielhaften Verbote (§ 4) müssen daher nicht einzeln über den Schutzzweck hergeleitet werden, wie es bei der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten nötig wäre. Vielmehr bildet der Schutzzweck die Beurteilungsgrundlage für die getroffenen Freistellungen (§ 5) sowie ggf. für spätere Befreiungen im Einzelfall (§ 6).

§ 3 Abs. (1) Allgemeiner Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck orientiert sich an dem gesetzlichen Auftrag eines Naturschutzgebietes nach § 23 BNatSchG. In einer nicht abschließenden Auflistung werden die besonders schutzwürdigen Eigenschaften bzw. Entwicklungsziele des Naturschutzgebietes genannt.

§ 3 Abs. (2) Natura 2000

Das NSG dient der nationalen Umsetzung des europäischen FFH-Gebiets im Netzwerk Natura 2000.

§ 3 Abs. (3) Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet

Neben dem allgemeinen Schutzzweck gibt es spezielle Erhaltungsziele, die sich aus der Umsetzung europäischer Vorgaben der Richtlinien für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) ergeben. Diese Erhaltungsziele decken sich inhaltlich weitgehend mit den Zielen für das Naturschutzgebiet. Die Auswahl der in diesem Natura 2000-Gebiet zu schützenden Arten und Lebensräume hat die Niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz in einem landesweiten Kontext getroffen, ebenso die grobe Abgrenzung des Natura 2000-Gebietes. Da die Rechtsfolgen im

Fälle von Verstößen oder geplanten Eingriffen gegenüber den europarechtlichen Erhaltungszielen im Einzelfall aber andere sein können als bei Verstößen gegen eine ausschließlich auf Bundes-/ Landesrecht beruhende Naturschutzgebietsverordnung, müssen die Erhaltungsziele gesondert dargestellt werden.

zu § 4 „Verbote“

§ 4 Abs. (1) Generelles Verbot

Entsprechend der gesetzlichen Formulierung in § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Der gesetzlich vorgesehenen „Maßgabe näherer Bestimmungen“ wird durch die beispielhafte Nennung von vorhersehbaren Handlungen, die diese Kriterien erfüllen, nachgekommen. Trotz der Aufzählung sind lediglich Handlungen, die das Gebiet nachweislich nicht zerstören, beschädigen oder verändern, zulässig (siehe dazu unter § 5 Freistellungen). Mit der Formulierung wird auch der strenge Schutz der Erhaltungsziele (vgl. § 33 Abs. 1 BNatSchG) gewährleistet.

§ 4 Abs. (1) Nr. 1 Störungen durch Lärm etc.

Teile des Naturhaushalts sind empfindlich gegen Störungen. Dies gilt in besonderer Weise für bestimmte Lebensphasen von Tieren (Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten). Da sich die Zeiten je nach Art und Jahresverlauf verschieben und vielfach überlagern, ist ein dauerhaftes Verbot gerechtfertigt.

Bei Beachtung aller Verbote des § 4 Abs. (1) kann es in aller Regel zu keiner erheblichen Beunruhigung wild lebender Tiere kommen. Die Benutzung der freigegebenen Wege hat mit Rücksicht auf die Natur zu erfolgen. Bei der sonstigen Ausübung von zulässigen Handlungen, ist stets auf den für den konkreten Zweck nötigen Umfang von Geräuschen oder anderen Störungen zu achten. Vermeidbare Geräusche sollten möglichst unterbleiben; insbesondere anhaltendes Lärmen ist verboten.

§ 4 Abs. (1) Nr. 2 Entnahme von Pflanzen, Pilzen, Tieren

Im Gebiet kommt eine Vielzahl an seltenen und gefährdeten Arten vor. Das Verbot dient vorwiegend dem Schutz dieser Tier- und Pflanzenarten. Da die seltenen und gefährdeten Arten im NSG durchaus in größeren Zahlen vorkommen können und es für den Laien nicht oder nur schwer ersichtlich ist, welche Arten besonders schützenswert sind, gilt ein umfassendes Entnahmeverbot.

§ 4 Abs. (1) Nr. 3 Ausbringen von Tier- und Pflanzenarten

Unter dieses Verbot fallen u.a. die illegale Entsorgung von Grünschnitt oder das Aussetzen von Tieren aller Art. Hierunter fallen auch die direkte Ansiedlung und das Ausbringen gebietsfremder, nicht heimischer, genetisch veränderter oder invasiver Tier- und Pflanzenarten, da diese zu einer Verfälschung der vorhandenen Genpools beitragen und / oder es zu einer Verdrängung der hier vorkommenden Arten kommen kann.

§ 40 BNatSchG bleibt unberührt.

§ 4 Abs. (1) Nr. 4 Entwässerungsmaßnahmen

Einige der im Schutzgebiet vorhandenen FFH-Lebensraum- und Biotoptypen sind auf (wechsel-) feuchte bzw. zeitweise überflutete Standorte angewiesen. Werden die Flächen über das aktuelle Maß hinaus entwässert, fehlt ein wichtiger Standortfaktor für ihren Erhalt. Damit kommt es zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände oder zu einer kompletten Zerstörung der Lebensraumtypen. Daher sind zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen verboten.

§ 4 Abs. (1) Nr. 5 Stillgewässer

Stillgewässer und ihre Uferzonen dienen verschiedenen Tierarten als Teillebensraum und erhöhen die kleinräumige Standortdiversität. Im NSG sind sie von europaweiter Bedeutung, ihr günstiger Erhaltungszustand stellt ein Erhaltungsziel des FFH-Gebietes gem. § 3 Abs. 3 dar. Der Erhalt und die Entwicklung dieser Stillgewässer zum LRT 3150 ist damit unmittelbares, europarechtlich erforderliches Schutzziel des Naturschutzgebietes. Zudem kann ihre Entfernung oder Beschädigung zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds führen.

Das Verbot umfasst die mechanische Veränderung des Gewässerkörpers (keine Veränderung der Uferlinie mit der entsprechenden Vegetation und des Gewässergrundes), die Veränderung der chemischen Wasserqualität (keine Veränderung des PH-Wertes, keine Eutrophierung durch Düngemittel) sowie der Gewässerbiologie (keine Beeinträchtigung der Gewässerflora und -fauna z. B. durch Einbringung von Pflanzenschutzmitteln usw.). Ein Puffer von 10 m Abstand um die Gewässer ist daher einzuhalten (s. §5 Abs. (3) Nr. 1 Buchst. f) und g)).

§ 4 Abs. (1) Nr. 6 Gebüsch, Hecken, Feldgehölze

Gehölze und Feldhecken außerhalb des Waldes dienen verschiedenen Tierarten als Teillebensraum und erhöhen die kleinräumige Standortdiversität. Zudem kann die Entfernung oder Beschädigung der Gehölze zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds führen.

§ 4 Abs. (1) Nr. 7 Hunde

Freilaufende und schwimmende Hunde sind im Naturschutzgebiet ein erheblicher Störfaktor. Deshalb dürfen sie grundsätzlich nicht im Gebiet laufen und schwimmen gelassen werden. Auch wenn das Gebiet nicht betreten werden darf, könnten Hunde von den angrenzenden Wegen aus laufen gelassen werden.

§ 4 Abs. (1) Nr. 8 Zelten, Lagern

Der längere Aufenthalt zu besagten Zwecken ist untersagt. Dies ergibt sich bereits aus dem Betretensverbot.

§ 4 Abs. (1) Nr. 9 Feuer

Hierunter fallen sowohl Lagerfeuer als auch das Entzünden von Feuer in Feuerkörben oder in Grillgeräten. Neben dem Risiko der Brandgefahr und der Rauchentwicklung kann es durch Feuer zudem zu partiellen Schäden im Gebiet kommen.

§ 4 Abs. (1) Nr. 10 Befahren und Abstellen

Der Betrieb von motorbetriebenen Fahrzeugen (analog Zeichen 260 der Straßenverkehrsordnung) verursacht Lärm. Motorisierte Fahrzeuge können Zerstörungen und / oder Beschädigungen im Naturschutzgebiet oder an seinen Bestandteilen herbeiführen und sind daher verboten. Das Abstellen von Forstmaschinen und Forstgeräten ist während der Dauer der Forstarbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zulässig.

Die Regelung bezweckt, das NSG von Anhängern und sonstigen Geräten aller Art freizuhalten und insbesondere keine dauerhaften Stellflächen entstehen zu lassen. Im Rahmen der ordnungsgemäßen forst- und landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dürfen die notwendigen Geräte und Maschinen während der Ausführung der Arbeiten auch vor Ort abgestellt werden.

§ 4 Abs. (1) Nr. 11 Oberflächengestalt und Einbringen von Stoffen

Das natürliche Kleinrelief der Landschaft ist für die Vielfalt an Lebensräumen von besonderer Bedeutung. Es bewirkt kleinflächige Übergänge (Ökotope), z. B. von feuchten zu trockeneren Standorten mit einer daran angepassten Tier- und Pflanzenwelt. Je größer die standörtliche Vielfalt, desto größer ist im Allgemeinen der Artenreichtum an Tieren und Pflanzen. Eine Veränderung der für die geschützte Landschaft typischen Bodengestalt ist oft mit einer Vernichtung von Lebensstätten verbunden. In bestimmten Fällen können Veränderungen der Oberflächengestalt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen, etwa durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bohrungen, Sprengungen und das Einebnen, Zerstören oder Beschädigen von landschaftsgeschichtlichen Ausprägungen der Oberfläche. Auch darunter fällt das Anlegen von Fischteichen und

das Verändern von Gewässern und deren Ufer, auch wenn diese nicht dem Wasserrecht unterliegen.

Das temporäre oder dauerhafte Ablagern, Aufschütten oder Einbringen von Stoffen jeglicher Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile ist verboten, da es dadurch zu einer Beeinträchtigung der vorhandenen Lebensräume und Arten kommt.

§ 4 Abs. (1) Nr. 12 Bauliche Anlagen

Bauliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende Anlagen. Bauliche Anlagen sind aber auch ortsfeste Feuerstätten, Werbeanlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen und künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche, Lagerplätze, Abstell- und Ausstellungsplätze, Stellplätze, Camping- und Wochenendplätze, Spiel- und Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen (vgl. § 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012). Eingeschlossen sind auch Maßnahmen, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind. Eine Veränderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor.

Bauliche Anlagen können den Charakter der freien Landschaft, der durch natürliche Landschaftselemente wie Gehölze, Wälder, Wiesen und Ackerflächen geprägt ist, verändern. Sie stellen häufig eine visuelle Beeinträchtigung dar. Darüber hinaus können sie, je nach Standort und Größe, den Naturhaushalt mehr oder weniger beeinträchtigen. Allein deren Nutzung kann schon zu einer Beeinträchtigung der Natur führen (z. B. durch vermehrte Fahrzeugbewegungen).

§ 4 Abs. (1) Nr. 13 Kabel-, Draht- und Rohrleitungen

Kabel-, Draht- und Rohrleitungsverlegungen sind Eingriffe in den Boden. Sie beeinträchtigen regelmäßig die vorhandenen, teilweise sehr wertvollen Biototypen und sind daher verboten. Freigestellt bleiben weiterhin der Betrieb, Überwachung und die notwendige Unterhaltung bereits bestehender Anlagen (vgl. § 5 Abs. (2) Ziffer 8 der Schutzgebietsverordnung).

§ 4 Abs. (1) Nr. 14 Betrieb von Luftfahrzeugen

Unter diese Regelung fallen alle Luftfahrzeuge i. S. d. § 1 Abs. 2 LuftVG, wie z. B. Flugzeuge aller Art, auch Modellflugzeuge, Helikopter, Frei- und Fesselballone, Drohnen und Luftsportgeräte. Mit dem Verbot des Betriebes in einer Höhe bis 150 m über dem Boden werden insbesondere Störungen, die auf die hier vorkommenden Vogelarten wirken, vermieden.

Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen über Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Absatz 1 BNatSchG, (...) und über Gebieten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 (FFH-Gebiete) und 7 (Vogelschutzgebiete) BNatSchG ist, soweit der Betrieb von unbemannten Fluggeräten in diesen Gebieten nach landesrechtlichen Vorschriften nicht abweichend geregelt ist, bereits gem. § 21 b Abs. 1 Nummer 6 LuftVO verboten, sofern er nicht durch eine in § 21a Absatz 2 genannte Stelle* oder unter deren Aufsicht erfolgt.

*Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Zusammenhang mit Not- und Unglücksfällen sowie Katastrophen

§ 4 Abs. (2) Betretensverbot

Das NSG darf nicht betreten werden. Betreten ist jedes Sich-hinein-Begeben in die Flächen des Naturschutzgebietes. Dabei spielt es keine Rolle, ob dies zu Fuß, mit Kraftfahrzeugen, mit dem Rad, zu Pferd, an Land oder im Wasser erfolgt.

§ 4 Abs. (3) Unberührte Vorschriften

§ 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG enthält ein gesetzliches Veränderungs- und Störungsverbot. Durch die Vorschrift wird ein dauerhafter rechtlicher Grundschutz für Natura 2000-Gebiete sichergestellt. Dieser entfällt auch nicht mit der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet. Zwar gehen die Verbote der NSG-Verordnung im Sinne des § 32 Abs. 3 BNatSchG als spezielleres Recht dem allgemeinen Verschlechterungsverbot vor; sind die Regelungen der Verordnung indes unzulänglich, greift § 33 BNatSchG ein.

Anlagen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl sind in FFH-Gebieten gem. § 33 Abs. 1a BNatSchG verboten.

Die aufgeführten Vorschriften des BNatSchG bleiben unberührt.

zu § 5 „Freistellungen“

§ 5 Abs. (1) Einleitung

Die Freistellungen setzen die in § 4 Abs. (1) aufgeführten Verbote für die aufgeführten Zwecke außer Kraft. Sie betreffen Handlungen, die den Schutzzweck grundsätzlich nicht gefährden. Die folgenden Ausführungen dienen der Konkretisierung des Freistellungsrahmens.

§ 5 Abs. (2) Nr. 1 Betreten und Befahren des Gebietes

- a) Die Eigentümer oder deren Beauftragte müssen ihre Grundstücke aus verschiedenen Gründen betreten dürfen. Unabhängig von der Freistellung vom Wegegebot gelten alle übrigen Schutzbestimmungen dieser Verordnung, wie z. B. das Verbot Störungen durch Lärm oder auf sonstige Weise zu verursachen. Dies bedeutet aber auch, dass die Grundstücke direkt und möglichst über bestehende Wege aufgesucht werden.
- b) Die Naturschutzbehörde überwacht nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 BNatSchG die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und die der Naturschutzgebietsverordnung. Dazu muss das Gebiet regelmäßig betreten werden (Betretenrecht gemäß § 39 NAGBNatSchG). Dies erfolgt so störungsarm wie möglich.
- c) Im Einzelfall rechtfertigen weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse ein Betreten des Gebiets. Dazu soll eine schutzzweckverträgliche Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde festgelegt werden. Durch die besondere Verpflichtung an der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes mitzuwirken (vgl. § 2 Abs. 2 BNatSchG), ist eine weitergehende Regelung innerhalb der NSG-Verordnung verzichtbar.
- d) Die regelmäßig gerechtfertigte Freistellung zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre und Bildung soll im Gebiet möglich sein. Damit dies im geregelten, schutzzweckgerechten Umfang erfolgt, behält sich die Naturschutzbehörde ein Zustimmungsrecht vor.

§ 5 Abs. (2) Nr. 2 Gefahrenabwehr und Verkehrssicherungspflicht

Im Naturschutzschutzgebiet gilt grundsätzlich nur eine stark eingeschränkte Verkehrssicherungspflicht. Nach § 60 BNatSchG (Haftung) erfolgt das Betreten der freien Landschaft auf eigene Gefahr. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.

Die Entscheidung, mit welchen Mitteln und mit welchem Aufwand der Sicherungspflicht nachzukommen ist, muss jedoch stärker als anderswo mit dem Schutzzweck abgewogen werden. Das kann z. B. zu häufigeren Kontrollen mit weniger vorsorglichen Maßnahmen führen. Der Rückschnitt von Bäumen oder Ästen kann z. B. unterbleiben, indem Abspannungen die Fallrichtung bestimmen oder Wegebereiche gesperrt werden. Die Naturschutzbehörde kann durch die Anzeigepflicht bei einer gemeinsamen Lösung mitwirken.

§ 5 Abs. (2) Nr. 3 Schutz, Pflege und Entwicklung

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung oder auch zur Kontrolle des Gebiets sind grundsätzlich zu begrüßen. Der Zustimmungsvorbehalt sichert der Naturschutzbehörde die Möglichkeit einzelne Maßnahmen zu prüfen und ggf. zu modifizieren und zu ergänzen. Selbst bei naturschutzfachlich sehr gewünschten Maßnahmen muss die Naturschutzbehörde zu Dokumentationszwecken Kenntnis von den Maßnahmen erhalten.

§ 5 Abs. (2) Nr. 4 Invasive gebietsfremde Arten

Die Beseitigung von invasiven Arten würde genauso unter Nr. 3 fallen. Sie wird aufgrund der wachsenden Problematik jedoch gesondert herausgegriffen. Zudem soll direkt in der Verordnung verdeutlicht werden, dass auch die selektive Bekämpfung einzelner Bestandteile des Naturhaushalts nötig sein kann.

§ 5 Abs. (2) Nr. 5 Fachgerechter Gehölzrückschnitt

Diese Freistellung gilt ausschließlich für die Gehölze, die sich an Verkehrswegen oder an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken befinden. Der Rückschnitt darf ausschließlich in den späten Herbst- und Wintermonaten (bis zum 28.02.) erfolgen, um Konflikte mit dem Artenschutz auszuschließen.

§ 5 Abs. (2) Nr. 6 Einzelstammnutzung im Winter

Waldflächen außerhalb des Eigentums der Region Hannover finden sich im NSG ausschließlich in Form der wertbestimmenden LRT-Flächen 9190 alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche und LRT 91D0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide. Dabei handelt es sich um sehr kleine Flächen (LRT 9190 < 0,2 ha; 9190 ca. 0,05 ha). Der Auenwald ist zudem gesetzlich geschützt, daher wird hier von einer Nutzung abgesehen.

Die Nutzung von Waldflächen innerhalb von Schutzgebieten ist mit dem Wald-Erlass (Gem. RdErl d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07) geregelt. Es werden die einschränkenden Bedingungen formuliert, die vor dem Hintergrund des konkreten Schutzzwecks nötig sind, um die forstliche Bewirtschaftung natur- und landschaftsverträglich auszugestalten. Teilweise werden weitergehende Einschränkungen nötig, als es der Wald-Erlass für den Schutz der Erhaltungsziele vorsieht. Dies liegt daran, dass der strengere gesetzliche Biotopschutz sowie spezielle artenschutzrechtliche Regelungen nicht über den Wald-Erlass abgebildet werden. Notwendige Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen für einen günstigen Erhaltungszustand von wertbestimmenden Arten ergeben sich aus den Vollzugshinweisen des NLWKN. Weitergehende Bestimmungen für geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, z.B. Auenwälder, ergeben sich aus dem Gesetz und anderen Fachpublikationen. Punkt 1.9 des Unterschutzstellungserlasses (Wald-Erlass) vom 21.10.2015 ermöglicht entsprechende Abweichungen.

Umfangreiche Freistellungen der Forstwirtschaft für die kleine LRT-Fläche 9190 (< 0,2 ha) werden als unverhältnismäßig angesehen. Bei dieser Art der Nutzung wird davon ausgegangen, dass die nach Wald-Erlass (Gem. RdErl d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07) nötigen Habitatbäume, Totholzbäume und zu erbringenden Altholzanteile erhalten bzw. sich automatisch mindestens einstellen werden.

Die beschriebene Nutzung des Waldes ist nur bedingt als Bewirtschaftung anzusehen. Sie dient vielmehr dem Eigentümer, um im kleinen Maßstab Brennholz aus dem natürlichen Aufwuchs zu werben. Der Bereich kann regelmäßig nicht ohne Schädigung des Bodens befahren werden. Die Holzbergung kann z.B. gut per Minidumper erfolgen. Größere Geräte werden idealerweise nur bei strengem Bodenfrost eingesetzt. Die einzelstammweise Nutzung soll die Entnahme des jährlichen Zuwachses nicht überschreiten. Im Eichenwald kann von einem Zuwachs von ca. 8 Festmeter pro Jahr und Hektar ausgegangen werden. Das entspricht einer Entnahme von etwa 1 - 2 starken Bäumen pro Hektar und Jahr (bei den Bäumen im NSG handelt es sich um Altholz mit einem BHD von 50-80 cm). Aus der kleinen Flächen im NSG kann somit alle 3 Jahre 1 Baum entnommen werden.

Aufgrund der Kleinflächigkeit der Waldflächen im NSG sind weitergehende Holzentnahmen wie Fehlschlag nicht erlaubt, um die Wald-LRT-Flächen nicht zu zerstören.

Die Verordnung schützt grundsätzlich alle Bäume, die Horste und Höhlen aufweisen. Selbst kleinste Risse können eine Lebensstätte beispielsweise von Wasserfledermäusen sein. Horst- und Höhlenbäume sind eine wesentliche Voraussetzung für eine artenreiche Lebensgemeinschaft im Wald. Daher sollen diese für den Naturschutz sehr wertvollen Bäume bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Naturschutzgebiet erhalten bleiben. Damit wird sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population europäisch geschützter Arten im Gebiet nicht verschlechtert (Gebietschutz als Schutzmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 4 BNatSchG). Sollte, z.B. im Rahmen der

Managementplanung, eine umfassende Prüfung der Betroffenheit lokaler Populationen stattfinden, kann die Entnahme von Horst- und Höhlenbäumen über eine Befreiung gemäß § 6 zugelassen werden.

Zur Erkennbarkeit von Horsten und Höhlen: Kein Bewirtschafter kann alle Horst- und Höhlenstrukturen immer sicher erkennen. Ziel der Verordnung ist, dass nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt wird. Dabei sollte die Begutachtung stets bei gutem Licht, mit Fernglas und von allen Seiten des Baumes, möglichst in unbelaubtem Zustand, erfolgen. Da beim Schutz von Baumhöhlen der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten das Ziel ist, muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass vielfältige Strukturen an Bäumen als Quartiere genutzt werden, keineswegs nur große Stammhöhlen. Die „Erkennbarkeit“ von Habitatstrukturen wie Baumhöhlen hängt sehr von der spezifischen Qualifizierung der beurteilenden Fachpersonen vor Ort ab. Liegt diese nicht vor, wird eine Schulung derjenigen, die Bäume auszeichnen, empfohlen. In der Verordnung würde die Einschränkung auf „Erkennbarkeit“ im Rahmen der Freistellungen ohne dezidierte Erläuterung, was denn als „erkennbar“ gelten kann, zu viel Raum für das unbeabsichtigte Entfernen wichtiger Habitatstrukturen lassen.

Der Naturschutzbehörde ist bewusst, dass selbst bei größter Sorgfalt vorhandene Höhlen übersehen werden können, weil sie versteckt an schwer einsehbaren Stellen des Baumes liegen. Diese Fälle sind schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht als Verbotverletzung einzustufen und auch im Einzelfall (bei Vorliegen entsprechender Anzeigen) auch am liegenden Stamm noch nachzuvollziehen. In der Regel sind Horst- und Höhlenbäume ausreichend alt, um auch als Habitatbaum anerkannt und markiert zu werden. Im Zweifel bietet die Naturschutzbehörde eine Beratung im Einzelfall an.

§ 5 Abs. (2) Nr. 7 Gewässerunterhaltung

Die Unterhaltung Gewässer zweiter und dritter Ordnung ist gemäß den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes freigestellt.

§ 5 Abs. (2) Nr. 8 Fischerei

Die Ausübung der nicht erwerbsmäßigen fischereilichen Nutzung am Jürsenbach ist freigestellt. Darunter versteht man die Ausübung der Fischerei mit einer oder mehreren Handangeln sowie die fischereiliche Hege. Der Einsatz von Reusen etc. fällt nicht darunter.

§ 5 Abs. (2) Nr. 9 Rechtmäßig bestehende Anlagen und Einrichtungen

Bestehende rechtmäßige Anlagen und Einrichtungen genießen grundsätzlich Bestandsschutz. Unter rechtmäßig bestehende Anlagen und Einrichtungen fallen u.a. auch vorhandenen Kabel- (z. B. Strom und Telefon) und Rohrleitungen (z. B. Trink- und Abwasserleitungen) sowie Wege.

§ 5 Abs. (3) Landwirtschaftliche Bodennutzung

Auf den in der Verordnungskarte als „Dauergrünland“ bezeichneten Flächen ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von landschaftstypischen Weidezäunen aus Holzpfählen oder von notwendigen wolfsabweisenden Zäunen im Sinne der Richtlinie Wolf (RdErl. d. MU v. 15.05.2017 – 26-04011/01/010) und landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis 4 m Höhe und 70 m² Grundfläche nach folgenden Vorgaben freigestellt:

§ 5 Abs. (3) Nr. 1 Dauergrünland I

Bei dem Dauergrünland I handelt es sich um private Eigentumsflächen.

§ 5 Abs. (3) Nr. 1 Buchst. a) Umbruchverbot

Zur dauerhaften Erhaltung des Grünlands dürfen die Flächen nicht umgebrochen oder als Acker (zwischen-) genutzt werden.

§ 5 Abs. (3) Nr. 1 Buchst. b) Keine Grünlanderneuerung

Unter eine Grünlanderneuerung fällt jegliche wendende Bearbeitung der Grasnarbe oder des Bodens. Zur Grünlanderneuerung zählen auch Über- und Nachsaaten.

§ 5 Abs. (3) Nr. 1 Buchst. c) Keine Entwässerungsmaßnahmen

Zur Sicherung der vorhandenen Nasswiesen, Sümpfe und Röhrichte dürfen keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen auf diesen Flächen durchgeführt werden. Dazu zählen z. B. die Neuanlage von Gräben (schmaler Entwässerungsgraben), Gräben und Drainagen.

§ 5 Abs. (3) Nr. 1 Buchst. d) Drainagen

Um sicher zu stellen, dass es durch die Instandsetzung bestehender Drainagen zu keiner stärkeren Entwässerung kommt, bedarf es der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.

§ 5 Abs. (3) Nr. 1 Buchst. e) Pflanzenschutzmittel

Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln stellt eine potentielle Beeinträchtigung des Schutzzwecks dar. Durch die Mittel werden Organismen auf Wirtschaftsflächen geschädigt, die Wechselwirkungen mit der schutzwürdigen Gebietsfauna haben. Die Mittel können zudem durch Wind oder Wasser abseits der eigentlichen Zielflächen landen.

Um Problemunkräuter (z. B. Jakobskreuzkraut) bekämpfen zu können, ist die selektive, horstweise Anwendung zulässig, die Vorschriften des § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) (PflSchAnwV) bleiben dabei unberührt. Nach der PflSchAnwV dürfen bestimmte dort aufgeführte Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten, (...) nicht angewandt werden, es sei denn, dass eine Anwendung in der Schutzregelung ausdrücklich gestattet ist oder die Naturschutzbehörde die Anwendung ausdrücklich gestattet. Eine Gestattung ist nicht vorgesehen, da kein erkennbarer Grund hierfür vorliegt.

§ 5 Abs. (3) Nr. 1 Buchst. f) und g) Pufferstreifen

Gemäß § 7 Abs. 4 der Gewässerunterhaltungsverordnung über Gewässer II. und III. Ordnung und über die Schau der Gewässer III. Ordnung für da Gebiet der Region Hannover vom 04.03.2008 dürfen Pflanzenschutz- und Düngemittel nur so ausgebracht werden, dass sie nicht in das Gewässer einschließlich seiner Böschungen gelangen. Die Verordnung konkretisiert diese Vorgabe zum Schutz und zur Bewahrung der Wasserqualität sowie der Erhaltungszustände des FFH-Lebensraumtypen 3150 (Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften), des Jürsenbachs und der Leine durch das Düngemittelverbot in einem zehn Meter breiten Streifen. Auch wenn die Leine selbst nicht Bestandteil der VO ist, ist diese in der VO zu berücksichtigen, da auch sie im FFH-Gebiet liegt und mit dem LRT 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) einen schutzwürdigen Lebensraumtyp darstellt.

§ 5 Abs. (3) Nr. 1 Buchst. h) Düngung

Nährstoffärmere Standorte im Grünland bieten hierauf spezialisierten, schutzwürdigen Pflanzengesellschaften wertvolle ökologische Nischen. Eine Düngung führt regelmäßig zu Verschiebungen im Pflanzenspektrum und dabei zu einer Förderung nährstoffliebender, i. d. R. nicht schutzwürdiger, Arten. Seltene Arten der nährstoffärmeren Standorte werden hierdurch verdrängt. Die Freigabe von 80 kg Stickstoff je Hektar und Jahr entstammt einer Schwelle der Erschwernisausgleichsverordnung für Grünland und ist ein Zugeständnis an vorhandene landwirtschaftliche Flächen im Gebiet.

§ 5 Abs. (3) Nr. 1 Buchst. i) Bodenrelief

Zur Wahrung der Standortdiversität und der Bodenfunktion darf das Bodenrelief nicht verändert werden, wie beispielsweise durch das Auffüllen von Senken.

§ 5 Abs. (3) Nr. 1 Buchst. j) Feldmieten

Ernteprodukte müssen kurzfristig von den Flächen und aus dem Naturschutzgebiet entfernt werden.

§ 5 Abs. (3) Nr. 2 Dauergrünland II

Bei dem Dauergrünland II handelt es sich um Flächen, die sich im Eigentum der Region Hannover befinden und teilweise Entwicklungspotenzial zum LRT 65.10 „Magere Flachland-Mähwiesen“ besitzen.

§ 5 Abs. (3) Nr. 2 Buchst. a) Pflanzenschutzmittel

Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln stellt eine potentielle Beeinträchtigung des Schutzzwecks dar. Durch die Mittel werden Organismen auf Wirtschaftsflächen geschädigt, die Wechselwirkungen mit der schutzwürdigen Gebietsfauna haben. Die Mittel können zudem durch Wind oder Wasser abseits der eigentlichen Zielflächen landen.

§ 5 Abs. (3) Nr. 2 Buchst. b) Düngung

Nährstoffärmere Standorte im Grünland bieten hierauf spezialisierten, schutzwürdigen Pflanzengesellschaften wertvolle ökologische Nischen. Eine Düngung führt regelmäßig zu Verschiebungen im Pflanzenspektrum und dabei zu einer Förderung nährstoffliebender, i. d. R. nicht schutzwürdiger, Arten. Seltene Arten der nährstoffärmeren Standorte werden hierdurch verdrängt. Daher wird die Düngung auf 50 kg Rein-Stickstoff je Hektar und Jahr, als wissenschaftlich untersuchter Schwelle für eine höhere Artenvielfalt im Grünland, beschränkt.

§ 5 Abs. (4) Jagd

Die Regelung folgt dem Erlass des Landes zur Jagd in Naturschutzgebieten vom 03.12.2019 gültig ab 01.01.2020. Danach ist die unmittelbare Jagdausübung von den Regelungen der NSG-Verordnung freigestellt. Die zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen Beschränkungen der Jagdausübung sind als Abweichung von der Freistellung ausgenommen. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen kann zu Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des Schutzzweckes führen und ist daher nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt.

§ 5 Abs. (5) Bisambekämpfung

Bisame (*Ondatra zibethicus*) sind nicht heimische Tierarten (Neozoen) und haben das Potential sich stark auszubreiten und damit heimische Tierarten zu verdrängen. Mit ihrer Wühltätigkeit richten sie Schäden an Ufern und anderen wasserwirtschaftlichen Einrichtungen an. Der Ausbreitung solcher, invasiver Arten ist entsprechend § 40 BNatSchG grundsätzlich entgegenzuwirken. Dieses Ziel soll auch über die NSG-Verordnung zum Ausdruck gebracht werden. In Niedersachsen erfolgt die Bisambekämpfung als Teil der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Niedersächsischen Wassergesetz und der Erhaltungspflicht von Deichen und Dämmen nach dem Niedersächsischen Deichgesetz.

§ 5 Abs. (6) Regelungen zu Zeit, Ort und Ausführung

In den Fällen, bei denen die Freistellung einer vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde bedarf, wird von der Behörde zunächst geprüft, ob Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG zu erwarten sind. Um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, können die Zustimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung zum Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

Die Regelung trägt dazu bei, überhaupt derartige Freistellungen zu ermöglichen. Gerade vor dem Hintergrund der FFH-Verträglichkeit wird der Naturschutzbehörde so die Möglichkeit einer Vorprüfung eingeräumt. Die Formulierung von Auflagen oder Bedingungen ist im Vergleich zur Versagung der Zustimmung das mildere Mittel.

§ 5 Abs. (7) Pläne und Projekte

Vorhaben, die dem allgemeinen Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung zuwiderlaufen, sind nach § 4 der Verordnung verboten. Auf Antrag kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von diesen Verboten eine Befreiung gewährt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Über die Befreiung entscheidet in der Regel die untere Naturschutzbehörde.

Bei möglichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist darüber hinaus eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG hinaus.

In der Regel entscheidet die Behörde, die das Projekt zulässt bzw. der das Projekt anzuzeigen ist über die Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG im Benehmen mit der Naturschutzbehörde (§ 26 Satz 1 NAGBNatSchG).

Zur Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung bietet der Verordnungsgeber eine Einvernehmensregelung an: Soweit der Plan oder das Projekt eine Abweichungsprüfung vor dem Hintergrund der gesamten Verordnung erfolgreich durchlaufen hat, erteilt die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen, mit der Folge, dass in diesen Fällen keine zusätzliche Befreiung von den Verboten der NSG-Verordnung, die eventuell im Einzelfall über die Prüfung der Erhaltungsziele nach FFH-RL hinausgehen, mehr erteilt werden muss. In diesen Fällen wäre ein Projekt von den Verboten der Verordnung freigestellt.

Wird kein Einvernehmen erzielt, ist ein gesondertes Befreiungsverfahren durchzuführen.

§ 5 Abs. (8) Hinweis auf andere Rechtsvorschriften

Es wird auf direkte gesetzliche Regelungen hingewiesen, die im Einzelfall den Freistellungen der NSG-Verordnung widersprechen können. Selbstverständlich sind darüber hinaus grundsätzlich alle gesetzlichen Regelungen zu beachten. Der Hinweis dient dazu vorhersehbare Konflikte im Vorfeld zu vermeiden.

§ 5 Abs. (9) Bestehende Genehmigungen, Erlaubnisse, Verwaltungsakte

Der Hinweis dient zur Klarstellung, dass bestehende Verwaltungsakte nicht durch die NSG-Verordnung eingeschränkt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es nach § 49 VwVfG jedoch möglich, einen Verwaltungsakt wie z. B. wasserrechtliche Genehmigungen zu widerrufen.

zu § 6 „Befreiungen“

§ 6 Abs. (1) Allgemeine Befreiungen

Gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Verboten nach § 4 der Verordnung erteilen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Es wird lediglich der Wortlaut des Gesetzes wiederholt.

§ 6 Abs. (2) Nebenbestimmungen

Gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG können Befreiungen mit Nebenbestimmungen versehen werden. Damit soll soweit wie möglich eine Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben hergestellt werden.

zu § 7 „Anordnungsbefugnis“

Hinweis auf die bereits gesetzlich vorgesehene Anordnungsbefugnis der Naturschutzbehörde den rechtmäßigen Zustand von Natur und Landschaft wiederherstellen zu lassen. Dies ist neben der Ordnungswidrigkeit und dem damit verbundenen Bußgeld eine weitere mögliche Rechtsfolge bei Verstößen gegen die NSG-Verordnung.

zu § 8 „Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“

Die Schutzerklärung soll nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG auch die erforderlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder die Ermächtigung dazu enthalten. Die Pflege von Natur- und Landschaft besteht in Maßnahmen, die darauf abzielen, deren bestehenden Zustand zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Übergänge zwischen Schutz und Pflege sind fließend. Danach kann die Schutzerklärung auch Maßnahmen vorsehen, die erforderlich sind, die Unterschutzstellung rechtfertigende, jedoch bereits in ihren Funktionen geschädigte Eigenschaften des Schutzgebietes wiederherzustellen. Weiter ausdifferenzierte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in einer gesonderten Fachplanung erstellt. Konkret in der Verordnung sind nur vorhersehbare, regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen aufgeführt.

Die Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen trägt die öffentliche Hand.

§ 8 Abs. (1) Kennzeichnung des NSG

Das Aufstellen der Markierungen ist für die Kenntlichmachung des NSG erforderlich und gemäß § 14 NAGBNatSchG gesetzlich vorgeschrieben. Durch Absperrungen soll das Betretungsverbot an relevanten Stellen verdeutlicht werden.

§ 8 Abs. (2) Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

§ 8 Abs. (2) Satz 3 Nr. 1 Mahd

Zur Erhaltung der Grünlandflächen ist eine regelmäßige Mahd zu dulden.

§ 8 Abs. (2) Satz 3 Nr. 2 Neozoen

Nicht heimische Tierarten (Neozoen), wie z. B. Nutria oder Bisam, haben das Potential sich stark auszubreiten und damit heimische Tierarten zu verdrängen. Der Ausbreitung solcher, invasiver Arten ist entsprechend § 40 BNatSchG grundsätzlich entgegenzuwirken. Dieses Ziel soll auch über die NSG-Verordnung zum Ausdruck gebracht werden.

§ 8 Abs. (2) Satz 3 Nr. 3 Neophytenbestände

Nicht heimische Arten, wie z. B. die Kanadische Goldrute, haben das Potential, sich stark auszubreiten und damit heimische Lebensgemeinschaften zu bedrohen. Der Ausbreitung solcher, invasiver Arten ist entsprechend § 40 BNatSchG grundsätzlich entgegenzuwirken. Dieses Ziel soll auch über die NSG-Verordnung zum Ausdruck gebracht werden.

§ 8 Abs. (3) Andere Vorschriften

Aufzählung von Rechtsvorschriften, die unberührt bleiben.

zu § 9 „Erschwernisausgleich“

Für die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Grünlandnutzung wird den Nutzungsberechtigten gemäß der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland – EA-VO-Grünland § 1 Abs. 1) ein finanzieller Erschwernisausgleich gewährt.

zu § 10 „Ordnungswidrigkeiten“

Hier wird lediglich der gesetzliche Rahmen für Ordnungswidrigkeiten in einer aktuellen Form wiedergegeben.

zu § 11 „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

Paragraf 11 bildet mit dem Tag des Inkrafttretens den formalen Abschluss dieser Verordnung. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Altverordnung vollständig und die genannten LSG-Verordnungen in den hier überplanten Bereichen außer Kraft.

Fundstellen:

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2.542)
Jagd-Erlass	Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 03.12.2019)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
PflSchAnwV 1992	Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887)

jeweils in der z.Z. geltenden Fassung.